

Verfahrensordnung

für die Hinweisgeber-Meldestelle gemäß HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz)

In diesem Dokument werden die Verfahrensgrundsätze beschrieben, die bei der Kita gGmbH zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Bearbeitung eingegangener Meldungen und zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation über die eröffneten Meldekanäle gelten.

Anwendungsbereich

Das Meldeverfahren steht allen Personen offen, die hinreichend begründete Hinweise auf unethisches und/oder ungesetzliches Verhalten innerhalb unseres Unternehmens, durch unsere Beschäftigten oder durch unmittelbaren sowie durch mittelbaren Lieferanten abgeben möchten.

Lieferanten sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in einer Rechtsbeziehung mit unserem Unternehmen bzw. einem ihrer Lieferanten stehen oder standen und auf dieser Grundlage Leistungen erbringen oder erbrachten.

Unser Meldesystem können Sie beispielsweise zu folgenden Fällen nutzen:

- Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte
- Korruption/Bestechung
- Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung, psychischer Missbrauch
- Manipulation der (Finanz-)Buchhaltung
- Wettbewerbs-/Kartellrecht
- Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen
- Körperliche Gewalt
- Verletzung der Vertraulichkeit oder der Meldepflicht
- Unerlaubter privater Gebrauch von betrieblichem Eigentum/Leistungen
- Steuerhinterziehung/-betrug
- Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, persönliche Bereicherung
- Missachtung von Arbeitsrecht, Koalitionsfreiheit, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
- Verstöße gegen interne Richtlinien

Ablauf des Verfahrens

Meldung und Eingangsbestätigung

Nach Abgabe einer Meldung über die Integrity-Plattform erhält der/die Meldende (nachstehend als „hinweisgebende Person“ bezeichnet) spätestens sieben Tage nach Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung. Dies erfolgt bei Nutzung des elektronischen Hinweisgeberportals über ein elektronisches Postfach, wenn die hinweisgebende Person für sich ein Nutzerkonto angelegt hat. Die hierfür erforderlichen Zugangsdaten erhält sie im Zusammenhang mit der Eingabe ihrer Meldung. Die Einrichtung des Nutzerkontos eröffnet ihr einen Zugang zu einem abgesicherten Postfach und damit eine Möglichkeit zur weiteren geschützten Kommunikation mit der betreffenden Stelle.

Fortlaufende Kommunikation

In beiden Fällen, d.h. sowohl im Fall der Eingabe über die Integrity-Plattform als auch im Fall einer Meldung über einen anderen von der betreffenden Stelle bereitgestellten Kommunikationskanal, kann für die hinweisgebende Person ein elektronisches Postfach eingerichtet werden. Für dieses Postfach erhält auch eine Person ohne Nutzerkonto, soweit sie der betreffenden Stelle bekannt ist, Zugangsdaten und kann sich mit diesen jederzeit in das Postfach einloggen, um dort Informationen über den Stand des Verfahrens zu erhalten.

Wichtig: Hinweisgebende Personen sollten die ihnen übermittelten Zugangsdaten gut aufbewahren und sich regelmäßig in das elektronische Postfach einwählen, da dieses das von der betreffenden Stelle bevorzugt genutzte Kommunikationsmedium im laufenden Verfahren sein soll.

Anonymität und Vertraulichkeit

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann diese anonym bleiben. Auch dann erfolgt die weitere Kommunikation möglichst über das elektronische Postfach, das die Wahrung der Anonymität gewährleisten kann. Auch bei einer nicht-anonymen Abgabe der Meldung wird die Gewährleistung der von den gesetzlichen Bestimmungen und den internen Regelungen der Stelle geforderten Vertraulichkeit sichergestellt. Die Meldestellenbeauftragte, in unserem Fall die Compliancebeauftragte, die mit der Durchführung des Verfahrens betraut ist, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet und agiert unabhängig.

Schutz der hinweisgebenden Person

Es werden keine Repressalien von Vertretern der betreffenden Stelle bzw. deren Beschäftigten oder auch Dritten gegen hinweisgebende Personen toleriert.

Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Hinweise geben, unterliegen nicht dem Hinweisgeberschutz.

Die hinweisgebende Person ist nach Hinweisgeberschutzgesetz geschützt, sobald die Meldung sich auf einen in den Anwendungsbereich des § 2 HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz) einbezogenen Bereich bezieht. Sollte sich der Hinweis nicht auf diesen Anwendungsbereich beziehen, wird der Sachverhalt trotzdem durch die Compliancebeauftragte weiterverfolgt und bearbeitet.

Weitere Fallbearbeitung

Nach erfolgter Erstprüfung wird der Hinweis von der Compliancebeauftragten ggf. an eine den Fall weiter untersuchende Stelle weitergegeben. Während der Bearbeitung des Hinweises können Rückfragen entstehen. Es wird empfohlen, dass die hinweisgebende Person über die Integrity Plattform mit der Compliancebeauftragten in Kontakt bleibt und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht.

Gemäß § 17 HinSchG soll spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person zum Bearbeitungsstand erfolgen.

Eine Weitergabe der Meldung an eine Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde oder einen Rechtsanwalt erfolgt grundsätzlich erst nach Zustimmung des Hinweisgebenden unter Wahrung seiner Anonymität.

Abhilfemaßnahmen

Falls eine Untersuchung des Falles eingeleitet wird, obliegt der Kita gGmbH Ergebnisse festzustellen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und den Fall abzuschließen.